



Teststrategie Saarland SARS-CoV-2

Stand 22. November 2021

Um den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Corona-Infektion und deren strikte Eindämmung zu gewährleisten, setzt die Landesregierung auf eine umfassende Teststrategie in allen Lebens- und Arbeitsbereichen. Die Saarländische Teststrategie wurde auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens sowie der Belegungs- und Hospitalisierungsraten in saarländischen Krankenhäusern sowie der Corona-Maßnahmen des Landes und der bundesgesetzlichen Änderungen der Testverordnung und des Infektionsschutzgesetz überarbeitet und aktualisiert.

A. Ausgangssituation und Handlungsfelder

Grundlage für die Teststrategie ist die Verordnung des Bundes zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) vom 12. November 2021. Des Weiteren wurden die Vorgaben der Nationalen Teststrategie, die Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI), die aktuellen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und die Saarländische Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Coronapandemie zugrunde gelegt.

Zugleich wird die Saarländische Teststrategie anhand der Erkenntnisse aus den Ergebnissen der landesweit durchgeführten Testungen sowie wissenschaftlicher Untersuchungen kontinuierlich hinsichtlich der Anforderungen der aktuellen epidemiologischen Lage und der nationalen Teststrategie überprüft und angepasst.

B. Nationale Teststrategie

Die Übernahme der Kosten durch die Gesetzliche Krankenversicherung bzw. den Bundeshaushalt hat der Bundesgesetzgeber in der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Diese regelt den Anspruch auf Testungen, wenn diese nicht bereits im Rahmen der Krankenbehandlung oder nach § 26 Krankenhausfinanzierungsgesetz übernommen werden.

Im Rahmen der Nationalen Teststrategie besteht der Anspruch auf Testung für symptomatische Personen, asymptomatische Personen im Gesundheitswesen und anderen vulnerablen Bereichen sowie bei Kontaktpersonen (mit Kriterien der Exposition oder Disposition).

Nach der TestV vom 12. November 2021 besteht nun seit dem 13. November erneut der Anspruch auf kostenlose Schnelltestangebote für alle asymptomatischen Personen („Bürgertestung“).

C. Testarten

Nach der TestV sind mehrere Testverfahren zulässig: Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Tests und Lolli-PCR-Variante), laborbasierte Antigen-Tests und PoC-Antigen-Tests (im Folgenden Antigen-Schnelltest, Lolli-Antigen-Schnelltests oder Laien-Selbsttests genannt):

1. Tests mittels Nukleinsäurenachweis:

Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) sollen grundsätzlich sowohl bei symptomatischen Personen als auch Kontaktpersonen sowie bei Ausbruchgeschehen die erste Wahl sein.

2. Antigen-Schnelltests, Lolli-Antigen-Speicheltests oder Laien-Selbsttests:

Antigen-Schnelltests ermöglichen eine Testung auch außerhalb einer aufwendigen Labordiagnostik. Ähnlich wie bei der PCR-Testung sollen auch bei den Schnelltests Abstriche aus den oberen Atemwegen und wenn möglich und klinisch geboten Proben aus den tiefen Atemwegen (Nasen-Rachen-Abstrich oder Rachenabstrich) entnommen werden.

Tests zur Eigenanwendung (Laien-Selbsttest) müssen so hergestellt sein, dass das Medizinprodukt (inkl. Gebrauchsinformationen, Kennzeichnung etc.) hinsichtlich Sicherheit und Leistungsfähigkeit ausreichend gebrauchstauglich zur Eigenanwendung durch Laien ist und die Ergebnisqualität unter diesen Anwendungsbedingungen sichergestellt werden kann.

D. Testnachweise

Testnachweise sind im Folgenden Nachweise gemäß § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen.

E. Nachweis über die Immunisierung

Nachweise über die Immunisierung sind im Folgenden Impfnachweise und Genesenennachweise:

- Ein Impfnachweis ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).
- Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

F. Indikatoren-Modell

Im Saarland wird bereits seit der Einführung des Saarland-Modells mit dem regelmäßigen Monitoring ein Indikatoren-Modell zu Grunde gelegt, welches in Abhängigkeit von der Erreichung verschiedener Schwellenwerte eine abgestufte Lageeinschätzung ermöglicht. Darauf aufbauend ist eine abgestufte Handlungsweise bei bevölkerungsbezogenen Maßnahmen möglich.

Neben der 7-Tage-Inzidenz sind dabei im saarländischen Indikatoren-Modell auch andere Parameter zur Bewertung des Pandemiegeschehens entscheidend.

Die Landesregierung beobachtet, wie auch von Bund und Ländern am 18. November 2021 bestätigt und mit Schwellenwerten versehen, vorrangig die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung auf Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser sowie den aktuellen Impffortschritt. Darüber hinaus wird die 7-Tage-Inzidenz

gesondert nach Altersklassen betrachtet sowie weitere Indikatoren, wie z.B. Anzahl der Tests und Positivrate sowie der R-Wert in die Bewertung miteinbezogen.

G. Konkretisierung der Saarländischen Teststrategie sowie Schutzmaßnahmen im Hinblick auf bestimmte vulnerable Gruppen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz gilt für alle nachfolgend genannten Arbeitsstätten, dass nicht immunisierte Arbeitgeber und Beschäftigte diese nur betreten dürfen, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen.

Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, muss die Testung höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Bei Testungen der vorgenannten Arbeitgeber und Beschäftigten kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Das Testergebnis ist in diesem Fall umgehend dem Arbeitgeber zu melden.

1. Maßnahmen in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 Infektionsschutzgesetz

a) Allgemeines Testregime

Besucher in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 Infektionsschutzgesetz dürfen diese gemäß § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen.

Zu den Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 Infektionsschutzgesetz zählen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,

- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdienste,
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen und
- nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz vergleichbare Dienstleistungen anbieten (ausgenommen hiervon sind Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Diese Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten. Für Besuchertestungen kann kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden.

Für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler gelten die Ausnahmeregelungen nach der jeweils gültigen VO-CP des Saarlandes.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind demnach Personen ausgenommen:

- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Kinder die eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sowie
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Die Bescheinigung der Schule ist ohne die Vorlage eines Testzertifikats dauerhaft gültig und wird zunächst auf den 22. Dezember 2021 befristet ausgestellt.

Die in oder von den vorgenannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen gelten nicht als Besucher.

In Einrichtungen, in denen Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, sind weitergehende Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

b) Ergänzendes Testregime in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

- Testung der Besuchenden

Bei der Erstellung des Testkonzeptes müssen sich die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen an dem Grundsatz orientieren, dass jeder legitimierte und registrierte Besucher vor Betreten der Einrichtung zu testen ist. Als Besucher gelten dabei grundsätzlich auch Personen, die die Einrichtungen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit aufsuchen, ohne Arbeitgeber oder Beschäftigte der Einrichtung zu sein.

Hier findet die 2-G-Plus-Regel Anwendung, d.h. grundsätzlich erhalten nur Personen Zutritt, einen Nachweis über die Immunisierung und einen negativen Testnachweis vorlegen.

Ausgenommen von der Einschränkung des Besuchsrechts sind:

- medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und

Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Besuchertestungen werden nicht von Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, sondern von den Einrichtungen im Rahmen eigener Testkonzepte selbst durchgeführt.

- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend.
- Testung der Patientinnen und Patienten

Patientinnen und Patienten sollten bei stationärer (Wieder-) Aufnahme sowie vor ambulanten Operationen oder vor ambulanter Dialyse mittels PCR getestet werden. Bei vollständig immunisierten Patientinnen und Patienten sollte bei ambulanten Eingriffen ein PoC-Antigen-Test durchgeführt werden. Nach der Aufnahme sollten Patienten in regelmäßigen Abständen mit einem PoC-Antigen-Test getestet werden.

- c) Ergänzendes Testregime in Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (inkl. Kurzzeiteinrichtungen) und volljährige Menschen mit Behinderung, stationäre Hospize sowie Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege

In Einrichtungen nach § 1a Absatz 1-3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), gelten u.a. gemäß der Teststrategie Saarland SARS CoV-2 folgende Testregelungen:

- Testung von Besuchenden

Hier findet die 2-G-Plus-Regel Anwendung, d.h. grundsätzlich erhalten nur geimpfte und genesene Personen Zutritt, die getestet im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind. Als Besucher gelten dabei grundsätzlich auch Personen, die die Einrichtungen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit aufsuchen, ohne Arbeitgeber oder Beschäftigte der Einrichtung zu sein.

Allen Besuchenden, die die genannten Einrichtungen aufsuchen, ist demnach der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung und zusätzlich einen negativen Testnachweis zu gestatten.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung sind Personen ausgenommen:

- die die genannten Einrichtungen zu medizinisch oder ethisch-sozial angezeigten Besuchen (z. B. bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern, in Palliativsituationen) aufsuchen. Hier ist die Vorlage eines negativen Testnachweises ausreichend.
- die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Hier ist die Vorlage eines negativen Testnachweises ausreichend.

- Testung von Bewohnern

- Nicht immunisierte Bewohner sind zweimal wöchentlich mittels SARS-CoV-2 PoC-Antigentest zu testen, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.
- Immunisierte Bewohner sollen mittels SARS-CoV-2 PoC-Antigentest einmal wöchentlich getestet werden, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.

2. Einrichtungen für externe tagesstrukturierende Maßnahmen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe:

Sofern kein akutes Ausbruchsgeschehen des SARS-CoV-2-Virus in der Einrichtung oder beim ambulanten Dienst bekannt ist und keine besorgniserregende Variante des Virus nachgewiesen wurde, besteht für die Leistungserbringer das folgende Testregime bei asymptomatischen Personen. Für besondere Wohnformen gelten die Regelungen für Testungen in Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes.

- Testung der Leistungsberechtigten

Nicht immunisierte Leistungsberechtigte (mit Ausnahme der in einer WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung – für diese Beschäftigten gilt die 3G-Regelung)

sind zweimal wöchentlich beim Betreten der jeweiligen Einrichtung oder beim Eintreffen des ambulanten Dienstes mittels PoC-Antigentest zu testen, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen. Alternativ kann ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgelegt werden.

Nicht immunisierte Leistungsberechtigte, die eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender medizinischer Gesichtsmaske (OP-Maske Typ II und IIR gemäß Norm und mit CE-Kennzeichen), partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) in der jeweiligen Einrichtung aufhalten.

Immunisierte Leistungsberechtigte sollen mittels SARS-CoV-2 PoC-Antigentest einmal wöchentlich beim Betreten der jeweiligen Einrichtung oder beim Eintreffen des ambulanten Dienstes mittels PoC-Antigentest getestet werden, sofern gesundheitliche Einschränkungen einer Testung nicht entgegenstehen.

- Testung der Besuchenden

Auch hier findet in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und externen tagestrukturierenden Maßnahmen in teilstationären Einrichtungen die 2-G-Plus-Regel Anwendung, d.h. grundsätzlich erhalten nur geimpfte und genesene Personen Zutritt, die getestet im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) sind. Als Besucher gelten grundsätzlich auch Personen, die die teilstationäre Einrichtungen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit aufsuchen, ohne Arbeitgeber oder Beschäftigte der Einrichtung zu sein.

Allen Besuchenden, die die genannten teilstationären Einrichtungen aufsuchen, ist demnach der Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung und zusätzlich einen negativen Testnachweis zu gestatten.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung sind Personen ausgenommen:

- die zum Zwecke der Durchführung von Kauf- und Verkaufsgesprächen bzw. -verhandlungen die WfbM besuchen (Geschäftskunden*innen), sofern sichergestellt ist, dass nur die Bereiche der WfbM aufgesucht werden, die zur Erledigung ihres Anliegens erforderlich sind. Hier ist die Vorlage eines negativen Testnachweises ausreichend.

- die Bereiche einer WfbM besuchen, die ausschließlich oder überwiegend dem Zwecke der Ausstellung und des Verkaufes von Waren, insbesondere Artikel der täglichen Grundversorgung, dienen (z.B. Verkaufsläden, Hofläden), sofern der Leistungserbringer dafür Sorge getragen hat, dass ein Kontakt nur zu den in diesem Bereich beschäftigten Leistungsberechtigten oder Mitarbeitenden möglich ist. Hier ist die Vorlage eines negativen Testnachweises ausreichend.
- die Bereiche einer WfbM besuchen, die ausschließlich oder überwiegend dem Zwecke des An- und Abtransportes von Waren und Produktionsgütern dienen, sofern der Leistungserbringer dafür Sorge getragen hat, dass ein Kontakt nur zu den in diesem Bereich beschäftigten Leistungsberechtigten oder Mitarbeitenden möglich ist. Hier ist die Vorlage eines negativen Testnachweises ausreichend.
- die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Hier ist die Vorlage eines negativen Testnachweises ausreichend.

Für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler gelten die Ausnahmeregelungen nach der jeweils gültigen VO-CP des Saarlandes.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind demnach Personen ausgenommen:

- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kinder die eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sowie
 - Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Die Bescheinigung der Schule ist ohne die Vorlage eines Testzertifikats dauerhaft gültig und wird zunächst auf den 22. Dezember 2021 befristet ausgestellt.
- Testung von Rückkehrern

Immunisierte Urlaubsrückkehrer und Beschäftigte, die mindestens fünf Tage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbarer Dienst- und Arbeitsbefreiung (z. B. eine gesonderte Freistellung, Freizeitausgleich von Überstunden oder die Abwesenheit für eine Weiterbildungsmaßnahme etc.) die Einrichtung nicht betreten haben, werden spätestens vor Dienstantritt bzw. vor Zutritt in die jeweilige Einrichtung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen mittels PoC-Antigentest getestet, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen¹. Alternativ kann jeweils ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgelegt werden.

Immunisierte Urlaubsrückkehrer und Beschäftigte, die eine Testung ablehnen, ohne dass gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen, dürfen sich für 14 Tage nach Rückkehr nur unter Einhaltung der Mindestabstände und entsprechender partikelfiltrierender Halbmaske nach Standard FFP-2 (ohne Auslassventil, mit CE-Kennzeichen) oder FFP-3 (mit CE-Kennzeichen) aufhalten.

3. Maßnahmen und Einrichtungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe: Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen und Großtagespflegestellen, Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe

In Folge der SARS-CoV-2-Pandemie ist es zu erheblichen Beeinträchtigungen für alle Maßnahmen und Einrichtungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe SGBVIII gekommen. Insbesondere ist es im Rahmen des regulären Kitabetriebes und Betriebes der Tages-/Großtagespflegestellen zu teilweise deutlichen Einschränkungen der Entwicklung und Lebensqualität vieler Kinder und Familien gekommen.

Um während der Herbst-/ Wintersaison einen Überblick über das Infektionsgeschehen in diesen Einrichtungen zu erhalten, wird daher seit dem 01. November 2021 eine zweimal wöchentliche, freiwillige Testung durch eingewiesenes Personal bevorzugt mittels Lolli-Antigen-Schnelltests (Speicheltests) oder wahlweise durch die Eltern zu Hause (mittels nasalen Abstrichtests zur Laienanwendung) durchgeführt.

Denn auch nach den Herbstferien 2021 kommt der Aufrechterhaltung des Regelbetriebes in Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen weiterhin eine hohe Priorität zu. Regelmäßiges, systematisches und sensitives Testen der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen kann hier – zusätzlich zu bestehenden Hygienekonzepten und einer prioritären Impfstrategie der Kontaktpersonen von Kindern – einen Beitrag

¹ Begründet sich die fünftägige Arbeitsabwesenheit im regulären Arbeitszyklus oder im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung, gelten weiterhin die allgemeinen Vorgaben zur Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

leisten, um das Infektionsgeschehen in KiTas/Tagespflegestellen überwachen zu können und gleichzeitig das Risiko für Übertragungen signifikant zu reduzieren.

Für Kinder bis zur Vollendung des elften Lebensjahres gibt es noch keine Impfung. Hier liegt es insbesondere in der Verantwortlichkeit der Familienangehörigen mit Impfangebot, für einen Schutz der Kinder innerhalb der Familien zu sorgen.

Auch hinsichtlich der Maßnahmen und Einrichtungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe gilt die 3 G-Regel.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos und Vermeidung von Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten/Tages- und Großtagespflegestellen sowie zur Vermeidung von Quarantänemaßnahmen der Gesundheitsämter (hierzu wird auf die Saarländische Absonderungsverordnung verwiesen) werden in diesen Einrichtungen Kindern über drei Jahren (Kitakinder) – bevorzugt in den Einrichtungen anzuwendende - Lolli-Antigentests und nasale Antigentests kostenfrei zur Verfügung gestellt. Da der Lolli-Antigentest kein Liantest ist, darf er nur durch geschultes Personal angewendet werden. Daher ist auch für die Elterntestung ein nasaler Antigen-Test vorgesehen, der von Laien verwendet werden darf. Zum Nachweis der negativen Testung reichen die Eltern hier eine qualifizierte Selbstauskunft ein. Die Testungen erfolgen möglichst zweimal pro Woche, die Testtage können frei festgelegt werden.

Der Bedarf an Testkits wird gemeldet an:

testbestellung-kita@soziales.saarland.de.

Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung für die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten bzw. Tagespflegestellen werden im Rahmen des Arbeitsschutzes durch den Arbeitgeber auch weiterhin durch das zuständige Ministerium zur Verfügung gestellt. Nichtimmunisierte Mitarbeitende müssen sich hierbei arbeitstäglich testen. Die erforderlichen Testkits werden hierfür zur Verfügung gestellt.

AFI-Kräfte und sonstige Unterstützungskräfte können die Einrichtungen zur Unterstützung der jeweiligen Kinder nach den Maßgaben der genehmigten Stundenumfänge (auch gruppen- und einrichtungsübergreifend) besuchen. Auch für diesen Personenkreis gilt die 3-G-Regel. Hierzu stellen Ihnen die Einrichtungen erforderliche Testkits zur Verfügung.

Der Bedarf an Testkits wird gemeldet an:

testbestellung-kita@soziales.saarland.de.

Die Verteilung der Testkits (Antigenschnelltests zum Selbsttest, Lolli-Antigen-Schnelltests) für die Mitarbeitenden und Kinder der Tages- und Großtagespflege-stellen erfolgt weiterhin über die zuständigen Jugendämter der Landkreise bzw. des Regionalverbandes. Der Bedarf wird gemeldet an:

testbestellung-kita@soziales.saarland.de

Gleiches Angebot (Antigen-Schnelltests zur Selbsttestung) wird auch den in betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII Beschäftigten unterbreitet, sofern kein sonstiges Testangebot besteht (zum Beispiel Eingliederungshilfe) (Ausnahme: es besteht kein enger Kontakt zu dem zu betreuenden Personenkreis) oder keine Refinanzierung der coronabedingten Mehraufwendungen von Dritter Seite erfolgt.

Die für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 des Achten Sozialgesetzbuches SGB VIII notwendigen Tests werden über die Maßnahmenförderung refinanziert.

4. Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Der Schulbetrieb wurde durch die Pandemie in beträchtlichem Maße eingeschränkt. Dies hat neben Lernrückständen ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen verursacht. Um allen Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Chancen auf Bildung und Gesundheit zu ermöglichen, muss es daher von höchster Priorität sein, die Schulen in möglichst voller Präsenz offen zu halten. Neben den im Musterhygieneplan für die Schulen je nach Pandemielage benannten Infektionsschutzmaßnahmen sieht das schulische Präventionskonzept ebenfalls ein Testangebot als einen bedeutsamen Baustein des Infektionsschutzes vor.

Daher werden die Testungen in den saarländischen Schulen im Schuljahr 2021/22 in Abhängigkeit von der Pandemielage fortgesetzt. Das Testangebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler und an alle in der Schule und der Nachmittagsbetreuung tätigen Personen (Lehrkräfte und das weitere in der Schule tätige Personal, wie beispielsweise Mitarbeitende in der Verwaltung, FGTS- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter etc.), unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Das MSGFF stellt dem MBK nach dem bewährten Verfahren weiterhin die entsprechenden Test-kits zur Verfügung.

Neben dem bereits erfolgreich etablierten Testverfahren mit Antigen-Schnelltests zur Selbstanwendung in den Grundschulen und weiterbildenden Schulen erfolgt seit dem 01.11.2021 in den Grundschulen eine Umstellung der Tests auf Antigen-Lolli-

Schnelltests. Ein Schulungsvideo und eine Testanleitung werden den beaufsichtigenden Personen zur Verfügung gestellt.